



STEUERN



# Merkblatt zur Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG (Infektionsschutzgesetz)

Krefeld, 20.03.2020

Gez. RA und FA für Erbrecht Miles B. Bäßler  
Für die StBK Steuerberatung & Rechtsberatung Krefeld PartGmbB

Wird ein Arbeitnehmer durch einen Arzt für arbeitsunfähig erklärt, weil er bestimmte Krankheitssymptome aufweist, und erteilt die zuständige Behörde in NRW das örtliche Ordnungsamt) (diesem Arbeitgeber ein Tätigkeitsverbot aus gleichem Grund, so kommt eine Entschädigung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach den vorstehenden Vorschriften in Betracht.

Auch Selbstständige können in einer solchen Situation unter gewissen erweiterten Voraussetzungen Entschädigung nach diesen Vorschriften verlangen.

Nachfolgend wird erklärt, welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen, und welche Anträge wo einzureichen sind im Bundesland NRW.



STEUERN  
& RECHT

## A. Materielle Voraussetzungen der Entschädigung

### I. Meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger nach §§ 6, 7 IfSG

Der Corona Virus (CoVid-19) und die aus einer Infektion mit diesem erfolgenden Symptome sind meldepflichtig. Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen an diesem Virus unterfallen daher dem Grunde nach der Entschädigungspflicht, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Grundlage ist § 1 Abs. 1 der „Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz Nr. 1, § 7 abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit neuartigen Coronavirus“. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung, also am 01.02.2020, in Kraft.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass der konkrete Fall des einzelnen Erkrankten auch tatsächlich gemeldet ist (und auch nicht, ob er beim Robert-Koch-Institut oder bei einer sonstigen staatlichen Behörde gemeldet ist). Es reicht, dass die Erkrankung an dem Coronavirus an sich meldepflichtig ist.

### II. Die betroffene Person muss Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern sein.

§ 2 IfSG definiert in Nr. 5, 6,7 wie folgt:

- Nr. 5 Krankheitsverdächtiger  
eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
- 6. Ausscheider  
eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
- 7. Ansteckungsverdächtiger  
eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
- „Sonstiger Träger von Krankheitserregern nach § 31 S. 2 IfSG“ sind Personen, die Krankheitserreger an oder in sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Das ist schwammig und im Gesetz nicht näher definiert. Man wird darunter Personen fassen müssen, die schon vom Corona Virus infiziert sind, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Symptome zeigen und ob und wie sie diesen Virus weiter verbreitet haben. Krankheitserreger sind nach § 2 Nr. 1 IfSG i.V.m. der vorgenannten Verordnung auch die Corona-Viren.



**III. Diese betroffenen Personen müssen einem „Verbot in der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit“ unterliegen. Ausreichend ist aber auch eine behördliche Anordnung von Quarantäne, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.**

(§ 56 Abs. 1, Satz 1 iVm 31 IfSG für Tätigkeitsverbote, § 56 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 30 IfSG für Quarantäne)

**1. Ein solches Verbot oder die Quarantäne wird ausgesprochen von der zuständigen Behörde, § 31 IfSG.**

Das ist in NRW nach der nach der „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW“ vom 14.3.2020 nach dort § 3 die „örtlichen Ordnungsbehörden“ (folgend: IfSG-ZuständigkeitsVO NRW), also das

**Gesundheitsamt**

der jeweiligen Stadt/Kommune/Landkreis.

Das wird hergeleitet wie folgt:

Nach § 54 IfSG bestimmen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne des IfSG, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht. Das ist mit der o.g. Verordnung erfolgt.

Die Gesundheitsämter sind untere Gesundheitsbehörden im Sinne des ÖGDG NRW. Nach § 1 ÖGDG NRW nimmt der Öffentliche Gesundheitsdienst eigenständige Aufgaben im arbeitsteiligen Gesundheitswesen wahr. Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ÖGDG NRW der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung, die Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten (u.a. nach dem IfSG).

Die unteren Gesundheitsbehörden nach § 6 Abs. 2 ÖGDG NRW führt die in §§ 9, 17, § 18 Abs. 4, §20 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch. Dazu zählen Maßnahmen nach dem IfSG. § 9 Abs. 1 ÖGDG NRW besagt, dass die untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beiträgt. Somit ist das Gesundheitsamt eine Sonderbehörde im Sinne des § 12 OBG NRW, dementsprechend sind es die örtlichen Gesundheitsämter die die Anordnung für die Quarantäne oder das Tätigkeitsverbot sowie weitere Maßnahmen aussprechen

Andere Bundesländer mögen andere Zuständigkeitsregelungen in ihren Durchführungsverordnungen haben.

**Wichtig:**

- a. Es muss also ein formeller Bescheid der des örtlichen Ordnungsamtes ergehen. Dieser kann ein Schriftstück, aber auch ein Fax oder eine E-Mail sein. Es reichen auch in Anbetracht der aktuellen Krise mündlich ausgesprochene Anordnungen von Quarantäne, Tätigkeitsverbot und Praxisschließung. Siehe dazu unten, lit. B, zu den beizubringenden Unterlagen (wie soll man eine mündliche Anordnung beweisen?).

**Eine bloße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Arzt reicht nicht!**

**Es reicht nicht ein freiwilliges Fernbleiben von der Arbeit, auch nicht ein solches mit Einverständnis des Arbeitgebers!**

**Auch eine freiwillige Betriebsschließung durch den Arbeitgeber, ein „Abfeiern“ von Überstunden, vorgezogener oder unbezahlter Urlaub reicht nicht aus!**

**Es bedarf einer behördlichen Anordnung!**





Nicht geklärt ist die Rechtsfrage, ob eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Zusammenhang mit einer Corona-Infektionen oder einem Verdacht hierauf als Entscheidungsgrundlage für ein Tätigkeitsverbot herangezogen werden kann. Wir vertreten diese Auffassung, weil das Tätigkeitsverbot der örtlichen Ordnungsbehörde eine sachlich-medizinische Grundlage benötigt, und das kann nur eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Arzt sein.

Wir raten an, mit entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei den zuständigen Behörden entsprechende Verbote zu beantragen, wenn die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- b. Ein durch den Arbeitgeber veranlasstes Freistellen von der Arbeit, kurzfristige Urlaubsgewährung, "Abfeiern" von Überstunden etc. ist daher in diesem Rahmen nicht erfasst, siehe dazu unten.

STEUERN  
& RECHT

## 2. Ein solches Verbot hat folgenden Inhalt:

Der konkreten Person wird bei einem **Tätigkeitsverbot** für einen konkreten Zeitraum, zumindest ab einem konkreten Anfangsdatum, die berufliche Tätigkeit untersagt.

Bei **Quarantäne** wird den Betroffenen untersagt, für einen gewissen Zeitraum, jedenfalls ab einem gewissen Zeitpunkt, gewisse Räumlichkeiten zu verlassen.

Bei einer vollständigen **Betriebsschließung** spricht die zuständige Behörde aus, dass ein gesamter Betrieb oder jedenfalls eine räumlich abgrenzbare Betriebsstelle für einen gewissen Zeitraum, oder jedenfalls ab einem gewissen Zeitpunkt, geschlossen bleibt.

Noch nicht geklärt ist in der praktischen Anwendung des Gesetzes, ob eine Begründung im Bescheid erfolgen muss, oder nicht. Der Wortlaut des Gesetzes sieht eine solche jedenfalls nicht vor.

## 3. Sonderfälle:

- Beschäftigungs/Tätigkeitsverbote für Personen im Umgang mit Lebensmitteln (Gastronomie, Landwirtschaft etc.), § 42 IfSG  
Hier gelten Sondervorschriften, die sich aus dem Gesetz ergeben. Es bleibt dabei, dass die vorgenannten Behörden tätig werden müssen, lediglich die Voraussetzungen für Tätigkeitsverbote sind erleichtert.
- Beschäftigungs/Tätigkeitsverbote für Personen, die in der Wasserversorgung arbeiten, §§ 37 ff IfSG  
Hier gelten Sondervorschriften, die sich aus dem Gesetz ergeben. Es bleibt dabei, dass die vorgenannten Behörden tätig werden müssen, lediglich die Voraussetzungen für Tätigkeitsverbote sind erleichtert.
- Beschäftigungs/Tätigkeitsverbot im medizinischen Bereich (Arzt/Physiotherapiepraxen, Krankenhäuser etc.)  
Hier gibt es keine Sonderregeln, die vorstehenden Ausführungen gelten.
- Beschäftigungs/Tätigkeitsverbote für Personen, die in bestimmten Einrichtungen arbeiten (Kindergärten, Schulen, Heime, Ferienlager), §§ 33 ff IfSG  
Hier gibt es keine Sonderregeln, die vorstehenden Ausführungen gelten.



#### IV. Diese betroffenen Personen müssen aufgrund dieses vorgenannten Verbotes einen Verdienstaustausfall erleiden.

Das ist ein Verlust an Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV für Arbeitnehmer, und bei Selbständigen ein Verlust an Arbeitseinkommen (das sich dadurch auszeichnet, dass nicht in abhängiger Beschäftigung Verdienst erwirtschaftet wird, sondern durch eigene Leistung ohne arbeitsvertragliche Bindung).

Das ist grundsätzlich der Fall, wenn sie durch ihre Tätigkeit- und Beschäftigungsverbote nicht mehr arbeiten dürfen. Im gleichen Moment entfällt die Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeberseite (§ 615 BGB).

#### V. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so steht das Gesetz eine „Entschädigung in Geld“ zu, § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

##### 1. Entschädigung für Arbeitnehmer

Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall gegebenenfalls kompliziert zu ermitteln. Nach § 56 Abs. 2 IfSG „bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstaustausfall“.

Das Gesetz begrenzt die Zahlung auf den Nettoverdienst, § 56 Abs. 3 S. 1 IfSG. Sonderregelungen gelten, wenn gleichzeitig Kurzarbeitergeld gezahlt wird, dann steigt gegebenenfalls die Entschädigung.

Für sechs Wochen wird das Nettoentgelt in Höhe des regulären Netto-Lohnes gezahlt, danach sinkt für die Dauer des Tätigkeitsverbotes die Entschädigung auf die Höhe des Krankengeldes.

**Wichtig:** § 56 Abs. 5 IfSG regelt, dass der Arbeitgeber dieses Geld zahlen muss, aber auf Antrag (siehe hierzu unter lit. B) diese Gelder von den zuständigen Behörden zurückerstattet bekommen kann.

Aktuell ist nicht abzuschätzen, wie schnell diese Zahlungen fließen - praktische Erfahrungen in der massenhaften Abwicklung derartiger Sachverhalte fehlen. Der Arbeitgeber hat also ein erhebliches Liquiditätsrisiko.

Für sog. „Heimarbeiter“ gelten Sonderregelungen.

##### 2. Entschädigung für Selbstständige

Nach § 56 Abs. 3 Satz 4 IfSG wird dasjenige (an netto!) erstattet, was 1/12 des monatlichen Durchschnittseinkommens des letzten Jahres vor Einstellung der Tätigkeit/Beginn der Quarantäne ausmacht. Das wird ggf. schwer nachzuweisen sein. Hier sind Steuerbescheide sinnvoll.

Eine Modellrechnung könnte sein:

- Höhe des Gewinns laut letztem Steuerbescheid dividiert durch 365 Tage.
- Dieses Ergebnis wird dann mit der Anzahl der Tage der Quarantäne / des Tätigkeitsverbots multipliziert.

§ 56 Abs. 4: S. 2 IfSG sieht darüber hinaus eine Entschädigung für Selbstständige, die von einem Tätigkeitsverbot betroffen sind, vor wie folgt:

- Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Das ist nicht näher definiert. Darunter dürften Mieten, Versicherungsbeiträge, städtische Abgaben etc. fallen.

### 3. Sonstige Entschädigungen

§ 58 IfSG sieht vor, dass die privaten Aufwendungen zur sozialen Sicherung geltend gemacht werden können. Das betrifft Fälle der privaten Kranken/Rentenversicherung.

## VI. Vorschuss auf zu erwartende Entschädigungszahlungen?

§ 56 Abs. 12 IfSG sieht einen nicht näher definierten Antrag auf Vorschusszahlungen an den Arbeitgeber vor. Zu diesem gibt es nach jetzigen Erkenntnissen keine Formulare, auch ist unklar, ob und wie er zu begründen ist.

Wir regen an, diesen Antrag zu begründen.



STEUERN  
& RECHT



## B. An welche Behörde ist der Antrag zu richten, wie ist er zu stellen, welche Unterlagen sind beizufügen? Gibt es eine Frist?

### I. Zuständige Behörde für den Entschädigungsantrag

Diese ist der Landschaftsverbände (also Rheinland oder Westfalen-Lippe), siehe § 8 Abs. 1 der IfSG-ZuständigkeitsVO NRW.

#### 1. *Das Einzugsgebiet unserer Mandantin erstreckt sich maßgeblich auf die örtliche Zuständigkeit des LVR.*

Siehe hier:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/organisation/gebietundmitglieder/gebietundmitglieder\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/organisation/gebietundmitglieder/gebietundmitglieder_1.jsp)

Zur Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe siehe hier:

[https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen\\_Regional/Gebiet\\_Identitaet/LWL](https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Gebiet_Identitaet/LWL)

#### 2. *Landschaftsverband Rheinland, LVR*

Die Behörden sind gut vorbereitet: Unter folgendem Link sind Formulare für den Landschaftsverband Rheinland, LVR, abrufbar.

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)

Hier sind auch Erklärungen gegeben. Der Arbeitgeber, bzw. dessen Lohnbüro, können die dort geforderten Daten online einreichen.

**Eine Hotline ist eingerichtet (9-12h): 0221-8095444**

#### 3. *Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL*

Hier gibt es weitere Formulare und Aushilfen, siehe hier:

Formulare

[https://www.lwl.org/lwl-versorgungsamt-download/Antraege\\_und\\_downloads/Antraege\\_SER/IfSG%20-%20Antrag.pdf](https://www.lwl.org/lwl-versorgungsamt-download/Antraege_und_downloads/Antraege_SER/IfSG%20-%20Antrag.pdf)

Ausfüllhilfen

[https://www.lwl.org/lwl-versorgungsamt-download/Antraege\\_und\\_downloads/Antrag-IfSG\\_Erlaeuterung.pdf](https://www.lwl.org/lwl-versorgungsamt-download/Antraege_und_downloads/Antrag-IfSG_Erlaeuterung.pdf)

**Eine Hotline ist eingerichtet (9-12h): 0251-5911500**

### II. Welche Unterlagen sind beizufügen?

#### 1. LVR

Der LVR bietet unter vorstehendem Link an, dass man von Amts wegen die erforderlichen Dokumente beschafft, bzw. beschaffen lässt.

Das lässt den Rückschluss zu, dass bei der Antragstellung nicht der Arbeitgeber entsprechend sämtliche Dokumente, insbesondere das Tätigkeitsverbot etc., nachweisen und beibringen muss, sondern dass man den LVR bittet, diese Arbeit zu übernehmen, soweit behördliche Dokumente beizubringen sind, insbesondere das Tätigkeitsverbot. Wenn diese Dokumente vorhanden sind, sollten sie beigefügt werden, damit Zeit gespart wird.

#### **Sonderfall: Mündlich/telefonisch ausgesprochene Anordnung**

Diese führt dazu, dass das LVR erst noch die Bestätigung beim Gesundheitsamt einholen muss, bevor der Entschädigungsantrag weiter bearbeitet werden kann.

Siehe: [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/opfervonkriegundgewalt/dokumente\\_235/Infoschreiben\\_56.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/opfervonkriegundgewalt/dokumente_235/Infoschreiben_56.pdf)

STEUERN  
& RECHT



## 2. LWL

Die Behörde des LWL spricht dieses Angebot nicht aus, sondern bittet im Antragsformular, alle verfügbaren Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss in jedem Falle durch den Arbeitgeber oder einen mit Vollmacht legitimierten Vertreter unterschrieben werden.

## III. Frist

Nach § 56 Abs. 11 IfSG sind die entsprechenden Anträge einzureichen spätestens wie folgt:

- Bei Tätigkeitsverboten drei Monate nach Ablauf des Tätigkeitsverbotes
- Bei Quarantäne drei Monate nach Ende der Quarantäne.

§ 56 Abs. 11 S. 2, 3 IfSG sieht vor, dass dem Antrag die Nachweise (also die behördliche Anordnung, aber auch Nachweise zum Verdienstausschlag wie Lohnabrechnungen, bei Selbständigen den letzten Steuerbescheid etc) beizufügen sind.

STEUERN  
& RECHT

## C. Abgrenzung: Kurzarbeitergeld (KUG) nach §§ 95 ff SGB III und Entschädigung nach § 56 IfSG

Das Gesetz trifft hierzu keine ausdrückliche Regelung. Gerichtsentscheidungen sind nach diesseitiger Kenntnis hierzu noch nicht getroffen.

In § 56 Abs. 9 IfSG spricht das Gesetz davon, dass der Entschädigungsanspruch, insoweit, als dem Berechtigten Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld für die gleiche Zeit wie die Entschädigung zu gewähren ist, der Anspruch auf Entschädigung auf die Bundesagentur für Arbeit übergehe.

Das spricht dafür, dass sich Kurzarbeitergeld und Entschädigung nach § 56 IfSG nicht ausschließen.

Wird gleichzeitig Kurzarbeitergeld und Entschädigung gezahlt, wird die Entschädigung später zurückzahlen sein.

Wird während einer entschädigungspflichtigen Maßnahme Kurzarbeitergeld gezahlt, kann sich die Bundesagentur für Arbeit diese Zahlungen später vom Landschaftsverband „zurückholen“. Das ist aber kein Problem von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

Es spricht nichts dagegen, beide Wege gleichzeitig zu beschreiten.



## bf) Inhalt eines Testamentes/Erbvertrags

Der Erblasser kann folgende Verfügungen vornehmen:

- **Erbeinsetzung**, § 516 TZGB: Es wird jemand benannt, der das gesamte Eigentum, also das gesamte Vermögen und auch die gesamten Schulden des Erblassers erbt. Es können auch mehrere Erben bestimmt werden, auch zu unterschiedlichen Quoten.
- **Vermächtnis**, § 517 TZGB: Es können Personen in diesem Rahmen einzelne, konkrete Vermögenswerte (zum Beispiel ein konkreter Geldbetrag oder ähnliches) zugewandt werden. Es können auch mehrere Vermächtnisse an verschiedene Personen ausgesetzt werden, oder eine Person erhält mehrere Vermächtnisse. Auch ein Erbe kann Vermächtnisnehmer sein. Dann wäre zu klären, ob er sich auf seinen Erbteil den Wert des Vermächtnisses anrechnen lassen muss.
- **Anordnung von Auflagen und Bedingungen**: Hierunter fallen bestimmte Verhaltensweisen (zum Beispiel: eine Nachlassimmobilie nicht oder binnen bestimmter Frist zu verkaufen, für eine konkrete Form der Bestattung zu sorgen etc.).
- **Ersatzerbschaft**: Es kann auch ein Ersatzerbe bestimmt werden für den Fall, dass der eingesetzte Erbe vorverstirbt oder die Erbschaft ausschlägt.
- **Anordnung von Vor/Nacherbschaft**: In diesem Rahmen kann der Erblasser einen Vorerben und einen Nacherben bestimmen. Dieser Vorerbe darf die Erbschaft nutzen, aber nicht deren Substanz verbrauchen. Der Vorerbe hat dabei nicht die Rechtsmacht, den Nachlass beispielsweise zu verkaufen oder seinem eigenen Vermögen einzuverleiben. Er hat diesen letztlich zu verwalten und später, bei Eintritt des Nacherbfalls, an den Nacherben herauszugeben. Der Nacherbfall kann zum Beispiel der Tod des Vorerben, oder das Erreichen eines bestimmten Alters des Nacherben sein.

## c) Pflichtteilsrecht

Es ist im Testament/Erbvertrag möglich, eine Person zu enterben. Dies kann geschehen durch ausdrückliche Enterbung, oder aber auch Verteilung des Nachlasses an Dritte, sodass Pflichtteilsberechtigte letztlich „leer ausgehen“.

Pflichtteilsberechtigte sind dabei folgende Personen:

- ca) Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), Eltern, Ehegatte, aber auch die Geschwister des Erblassers (in Deutschland sind im Gegensatz hierzu Geschwister niemals Pflichtteilsberechtigte).
- cb) Die Pflichtteilsquote beläuft sich dabei auf einen Bruchteil der gesetzlichen Erbquote.

Es wird also geprüft, welchen Erbteil der Enterbte nach fiktiver gesetzlicher Erbfolge gehabt hätte, wäre er nicht enterbt worden. Hiervon wird dann die Pflichtteilsquote ermittelt.

cc) Dies ist eine **Mindestquote am Nachlass**, nicht aber beispielsweise ein Wertausgleich in Höhe des Pflichtteilsrechts, wie ihn das deutsche Erbrecht kennt. Damit ist der Pflichtteilsberechtigter ein „Mindesterbe“ mit allen Rechten und Pflichten eines Erben.

cd) Die Pflichtteilsquote beträgt danach folgende Größe:

- ⇒ Nachkommen: 1/2 des gesetzlichen Erbteils,
- ⇒ Elternteil: 1/4 des gesetzlichen Erbteils,
- ⇒ Geschwister: 1/8 des gesetzlichen Erbteils (anders als in Deutschland, wo Geschwister nur den Pflichtteil haben),
- ⇒ der Ehegatte: 3/4 des gesetzlichen Erbteils.

Zur Verdeutlichung die nachfolgende Tabelle:

Kinder	Eltern	Geschwister	Ehegatte	Noterbquoten	Freiteil
X	/	/	–	Alleiniges Kind bzw. alle Kinder insgesamt 1/2	1/2
X	/	/	X	Kinder insgesamt 3/8 Ehegatte 1/4	3/8
–	–	–	X	Ehegatte 3/4	1/4
–	X	/	–	Ehegatte 1/2 Beide Eltern insgesamt 1/4	1/4
–	X	/	–	Eltern insgesamt 1/4	3/4
–	–	X	X	Ehegatte 1/2 Geschwister insgesamt 1/16	7/16
–	–	X	–	Geschwister insgesamt 1/8	7/8

ce) Gegengerechnet werden dürfen die Schulden des Erblassers, Begräbniskosten, Auslagen für Siegelungen, Inventaraufnahme, dreimonatige Unterhaltskosten von Hausgenossen.

Sind zu Lebzeiten mit Geschenke an Dritte gemacht worden, sind diese dem Nachlass wieder hinzuzurechnen.

cf) Der Pflichtteil wird dabei, sollte der Erbe/die Erbengemeinschaft nicht freiwillig den Pflichtteil akzeptieren, durch eine sogenannte „Herabsetzungsklage“ geltend gemacht. Diese muss binnen eines Jahres nach dem Tod des Erblassers und Kenntnis der Enterbung erfolgen und bewirkt eine gerichtliche Einsetzung auf den Mindestnachlass im Rahmen der vorstehenden Quoten.

Der Pflichtteilsberechtigte klagt sich also letztlich in die Position eines Miterben hinein.

Zu beachten ist, dass nach § 15 des Nachlassabkommens für Pflichtteilssachen die Gerichte des Heimatsstaates beziehungsweise für unbewegliches Vermögen die des Belegenheitsstaats zuständig sind. Daher sind in der Regel deutsche Gerichte unzuständig für die Geltendmachung von Herabsetzungsklagen über den Nachlass eines türkischen Erblassers.

cg) Auf den Pflichtteil kann verzichtet werden im Rahmen eines Erb/Pflichtteilsverzichtsvertrag. Dieser muss persönlich abgeschlossen werden.



#### d) Besonderheit: Testamentsvollstreckung

Ist ein Nachlass sehr groß oder sehr kompliziert in seiner Zusammensetzung, oder gibt es eine große Anzahl von Erben (wenn der Erblasser eine große Familie hat), oder sind Erben möglicherweise noch minderjährig, so macht es Sinn, einen Testamentsvollstrecker im Testament einzusetzen. Dieser/diese muss namentlich benannt sein, aber es kann noch eine nachrangige, ersatzweise Benennung erfolgen.

Nimmt der Testamentsvollstrecker sein Amt an, wirkt er gegenüber den Erben wie ein Bevollmächtigter. Zentrale Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist dabei die Auseinandersetzung des Nachlasses und der Erbengemeinschaft. Der Erblasser kann aber auch dem Testamentsvollstrecker weitere oder geringere Befugnisse auferlegen.

Die Veräußerung oder dingliche Belastung von Nachlassgegenständen bedarf allerdings der vorherigen gerichtlichen Genehmigung. Der Testamentsvollstrecker kann eine Vergütung beanspruchen.

#### e) Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Eine Erbschaft muss nicht angenommen werden, sie kann auch ausgeschlagen werden. Während für die Annahme der Erbschaft keine Tätigkeit des Erben erforderlich ist, muss eine Ausschlagung binnen drei Monaten ab Kenntnis vom Erbfall beim Friedensgericht erklärt werden. Diese Erklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie macht dann Sinn, wenn der Nachlass überschuldet ist.

Insofern hilft das türkische Recht dem Erben eines verschuldeten Nachlasses: Ist die Überschuldung den Erben zum Zeitpunkt des Erbanfalls bekannt, so wird gesetzlich fingiert, dass sie die Erbschaft (im wohlverstandenen Interesse der Erben, die keine Schulden übernehmen möchten) ausschlagen.

Dazu muss die Überschuldung auch „offenkundig“ sein. Hierfür reicht aber ein Nachweis durch jedes Beweismittel (Dokumente, Zeugen). Gegebenenfalls muss durch das Friedensgericht hierüber entschieden werden.

#### f) Haftung der Erben

Die Erben haften mit dem Nachlass und auch mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Erblassers. Alle Erben haften solidarisch: Der Gläubiger kann sich aussuchen, wen der Erben er zur Begleichung von Schulden heranzieht, und dieser hat dann einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Erben.

Der Erbe kann gleichwohl die Haftung auf den Nachlass beschränken: Es kann so genannte „amtliche Liquidation“ beantragt werden. Dann wird das Friedensgericht die Nachlassabwicklung übernehmen und Gläubiger ausbezahlen, soweit Vermögen vorhanden ist.

Alternativ können die Erben bis spätestens einen Monat nach Erbfall beim Friedensgericht die Aufnahme eines Inventars verlangen. Diese Angelegenheit ist überaus kompliziert, auch formale Voraussetzungen sind zu beachten.



#### g) Erbauseinandersetzung

Jeder Erbe kann zu jederzeit die Auseinandersetzung der Erbschaft verlangen. Zu präferierende Möglichkeit ist dabei der Abschluss eines Nachlassverteilungsvertrages, in dem sich die Erben in einstimmiger Weise gegenseitig Nachlassgegenständen zuordnen.

Ist dies nicht möglich, muss eine entsprechende Klage initiiert werden.

#### h) Besonderheit: Probleme bei der Vererbung ländlicher Grundstücke an Ausländer

Nach Art. 87 des „Dorfgesetzes“ vom 18.03.1927 dürfen Ausländer (also Personen nicht türkischer Staatsangehörigkeit) innerhalb eines Dorfbereiches kein Grundstück besitzen. Außerhalb des Dorfbereiches ist dies nicht der Fall. Gleichwohl brauchen sie die Erlaubnis des Ministerrates, wenn die Grundstücke außerhalb des Dorfbereichs größer als 30 ha sind. Insoweit sind entsprechende Anträge an den Ministerrat zu stellen. Ähnliche Regelungen finden sich in vielen Rechtsordnungen in Europa.

#### i) Totenschein

Zunächst muss nach einem Erbfall ein Totenschein in der Türkei beantragt werden. In Deutschland stellt ein Arzt den Totenschein aus, und das Standesamt die sogenannte „Sterbeurkunde“ (die oft gebraucht wird, um beispielsweise von Versicherungen Leistungen beziehen zu können). In der Türkei wird der Totenschein unter Vorlage des Ausweises des Erblassers durch den Vorsteher des Stadtbezirks oder Dorfes ausgestellt.

#### j) Erbschein, Erbenfeststellungsklage (Erbscheinklage)

Auch das türkische Recht kennt einen Erbschein. Dieser wird beantragt durch Erhebung einer sogenannten „Erbscheinklage“ beim Friedensgericht. Dieser umfasst das in der Türkei belegende Vermögen und das Vermögen, das sonst nach türkischem Erbrecht zu beurteilen ist (beispielsweise unbewegliches Vermögen im Deutschland). Für in Deutschland befindliches Vermögen wird nach §§ 2369 ff. BGB ein sogenannter „Fremdrechtserbschein“ erteilt. Dieser ist beim örtlich zuständigen Nachlassgericht zu beantragen.

### 4. Steuerpflicht: Erbschaftsteuerrecht

#### a) Beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht

Der türkische Staat besteuert jegliche Erben türkischer Staatsangehörigkeit unabhängig von ihrem Wohnsitz. Ausländische Erben (also Deutsche) sind nach türkischem Steuerrecht steuerpflichtig, wenn sie in der Türkei befindliche Vermögenswerte erben, so beispielsweise Bankkonten, Grundstücke etc.

Insofern ist die Abgrenzung zwischen beweglichen/unbeweglichen Nachlass im Rahmen des Nachlassabkommens für das Erbschaftssteuerrecht nicht relevant.



## b) Steuersätze und Freibeträge

Die Steuerfreibeträge für Ehegatten und sonstige Erben sind wie folgt, wobei nahezu jährlich vom türkischen Finanzministerium die entsprechenden Werte neu festgelegt werden (nachfolgende Daten aus 2014):

- ⇒ Ehegatte: 292.791 türkische Lire, wenn nur der Ehegatte als Erbe allein vorhanden ist,
- ⇒ Ehegatte/Kinder (wenn eine Erbengemeinschaft zwischen diesen besteht): 146.306 türkische Lire für jeden beteiligten Erben,
- ⇒ sonstige Personen: 3.010,00 türkische Lire.

Der Steuersatz bemisst sich dabei an den nachfolgenden Werten, wobei zwischen Erbschaft und Schenkung unterschieden werden muss. Schenkungen werden deutlich stärker besteuert.

### ba) Erbfall:

- ⇒ bis 200.000 türkische Lire: 1 %
- ⇒ für die nächsten 840.000 türkischen Lire: 3 %,
- ⇒ für die nächsten 1.060.000 türkischen Lire: 5 %,
- ⇒ für die nächsten 1.900.000 türkischen Lire: 7 %,
- ⇒ ab 3.640.000 türkische Lire: 10 %.

### bb) Schenkung:

- ⇒ bis 200.000 türkische Lire: 10 %,
- ⇒ für die nächsten 840.000 türkischen Lire: 15 %,
- ⇒ für die nächsten 1.060.000 türkischen Lire: 20 %,
- ⇒ für die nächsten 1.900.000 türkischen Lire: 25 %,
- ⇒ ab 3.640.000 türkische Lire: 30 %.

Dabei ist zum Stand Ende Juni 2016 der Kurs wie folgt:  
1,00 Euro = ca. 3,3 türkische Lire.

## c) Kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Ein DBA im Bereich der Erbschaftssteuer besteht nicht. Das bedeutet: Grundsätzlich ist eine Erbschaft erst einmal in der Türkei nach den vorstehenden Werten zu versteuern, in Deutschland ebenfalls nach den deutschen Steuersätzen.

Insoweit gilt zum deutschen Recht: Die Ehegatten selber können sich untereinander 500.000,00 € steuerfrei verschenken/vererben, zu Kindern besteht ein Freibetrag von 400.000,00 €, zu Enkel von 200.000,00 € im Wege des Erbanges.

Der Eingangs-Steuersatz ist in der Steuerklasse 1 (Ehegatte, Kinder) 7 %, in der Steuerklasse 3 (sonstige entfernte Verwandte und Nichtverwandte Dritte) 30 %.

Es gibt aber nach § 21 des deutschen Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes die Möglichkeit, im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer auf die deutsche Steuer anzurechnen.



- d) Die Erbschaftsteuererklärung muss für türkischstämmige Erben, bzw. Erben eines in der Türkei verstorbenen Erblassers, binnen 4 Monaten ab dem Todestag abgegeben werden. Leben die Steuerpflichtigen im Ausland, ist diese Frist auf 6 Monate verlängert, es gibt einzelne weitere Verlängerungsmöglichkeiten bis insgesamt 8 Monate.

Das türkische Finanzamt erteilt eine Art „Unbedenklichkeitsbescheinigung“, wenn die entsprechenden Steuern bezahlt sind. Erst mit dieser können die Erben an Bankkonten gelangen, Grundstücke auf sich umschreiben lassen etc.

Die Steuererklärung kann bei türkischen Konsulaten abgegeben werden.

## 5. Prämisse 2: Anwendbarkeit deutschen Erbrechts

Gelangt man dazu, dass deutsches Erbrecht auf den Erbfall anzuwenden ist nach den Vorschriften des Nachlassabkommens, so bestimmt sich hiernach die Erbfolge im Wege der gesetzlichen Erbfolge, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, bzw. im Wege der gewillkürten Erbfolge, wenn solche Verfügungen von Todeswegen vorhanden sind.

Der Erblasser ist hier sehr frei, und kann beliebige Personen zu beliebigen Quoten als Erben einsetzen.

Dem Erblasser stehen im Wege der Testamentsgestaltung zahlreiche Instrumentarien des deutschen Erbrechts zur Verfügung (Vor-/Nacherbschaft, Testamentvollstreckung, Erbeinsetzung, Anordnung von Vermächtnis etc.).

Bei Bedarf steht Ihnen der Unterzeichner gerne für weitere Nachfragen zur Verfügung.

## III. Gestaltungsmöglichkeiten unter Lebenden im Hinblick auf einen türkisch/deutschen Erbfall

### 1. Vermögensübertragungen im Rahmen eines vorweggenommenen Erbfolge-Vertrags

Im Wege der „vorweggenommenen Erbfolge“ wird in der deutschen Rechtspraxis häufig noch zu Lebzeiten zwischen Personen und ihren potentiellen Erben (Regelfall: Eltern an Kinder) Vermögen zu übertragen. Dies hat gleich mehrere Vorteile:  
Zumindest die nach deutschem Erbschaftssteuerrecht alle zehn Jahre zur Verfügung stehenden Steuerfreibeträge können so optimal ausgenutzt und „dosiert“ werden.

Darüber hinaus können sich die Eltern zu Lebzeiten noch „Kontrollrechte“ und Rückforderungsrechte vorbehalten, beispielsweise bei der Insolvenz eines Kindes oder im Rahmen einer Scheidung, häufig auch bei „grobem Undank“.

Die Eltern können sich auch verschiedene Rechte vorbehalten, wie zum Beispiel Rentenzahlungen, Wohnrechte/Nießbrauchsrechte etc.



STEUERN  
& RECHT

## 2. Übertragung von (Immobilien) Eigentum gegen Wohnungsrecht / Nießbrauch / Rentenzahlung

Eine häufige Angelegenheit ist die Übertragung von Immobilien von Eltern an die Kinder, gegen Gewährung von Nießbrauchs/Wohnrechten, oder auch eine Rentenzahlung/Pflegeverpflichtung.

Inhaltlich liegt eine modifizierte Schenkung des Inhalts vor, dass die Kinder das Eigentum an der Immobilie erhalten, und im Gegenzug den Eltern an dieser Wohnrechte/Nießbrauchsrechte einräumen, oder stattdessen, beziehungsweise daneben noch Zahlungen, in zwischen den Parteien zu verhandelnden Höhen, an die Eltern übermitteln.

Es können hierbei „Rückfallklauseln“ für den Fall der Insolvenz, der Scheidung, des Vorversterbens des Kindes etc. vereinbart werden.

Zu achten ist bei der Vertragsgestaltung darauf, dass etwaige von den Kindern übernommene Pflegeverpflichtungen/Geldzahlungsverpflichtungen nicht angerechnet werden müssen auf staatliche Leistungen.

## 3. Übertragung von Unternehmensvermögen an Nachkommen gegen Gegenleistung

Letztlich kann, ähnlich wie eine Immobilie, auch ein Unternehmen oder ein Gesellschaftsanteil an Nachkommen übertragen werden.

Dies geschieht in der Praxis häufig dadurch, dass zum Beispiel ein GmbH-Anteil oder Anteil einer sonstigen Gesellschaft an das Kind/die Kinder übergeht. Im Gegenzug verpflichten sich die Kinder, dem Übergeber bestimmte Leistungen (häufig Rentenzahlungen, Pflegeleistungen, Pensionszusagen) zu gewähren.

Zu regeln wäre dann, ob sich der Übergebende noch Stimmrechte/Gewinnbezugsrechte an dem Unternehmen, bzw. seinem Anteil daran, vorbehalten möchte oder nicht.

Auch hier ist darauf zu achten, dass eine kluge Gestaltung darauf Wert legt, etwaige Leistungen nicht auf staatliche Leistungen einrechnen lassen zu müssen.

## 4. Allgemein zur Übertragung unter Lebenden

- a. Sind Immobilien oder GmbH-Anteile betroffen, ist ein solcher Vertrag notariell zu fertigen.
- b. Es sind sodann Umschreibungen im Grundbuch, bzw. im Handelsregister vorzunehmen.
- c. Da insoweit letztlich eine „modifizierte“ Schenkung vorliegt, fällt auch für eine Übertragung in diesem Rahmen grundsätzlich Erbschaft/Schenkungssteuer an. Hier besteht wieder die Gefahr der Doppelbesteuerung, siehe oben.
- d. Die Übertragung von Vermögenswerten noch zu Lebzeiten des späteren Erblassers bietet in der Regel viele Vorteile, denn das Vermögen kann gesteuert und dosiert, unter Vorbehalt von Einflussrechten und Pflichten zu Gegenleistungen, die nachfolgende Generation weitergereicht werden.

#### IV. Abschluss

Die vorstehenden Ausführungen stellen nur grobe Richtlinien dar, sie zeigen im Aufriss die Besonderheiten des türkisch/deutschen Erbfalls sowie die Grundsätze des türkischen Erbrechts.

Da jeder Erbfall und jede Vermögensübertragung zu Lebzeiten aber individuell zu betrachten ist, ist es sinnvoll, sich entsprechend durch Fachleute für die erbrechtlichen Fragen sowie die steuerrechtlichen Fragen beraten zu lassen.

Bei Bedarf stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr

**Miles B. Bäßler**

St-B-K Steuerberatung & Rechtsberatung Krefeld  
Weyerhofstraße 71, 47803 Krefeld



STEUERN

& RECHT